

## **Neuerungen im Aktienrecht – Namensaktiengesetz 2001** *von RA Ulrich Wecker*

### 1. Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz – NaStraG)

#### a) Vorbemerkung

Am 18. Januar 2001 hat der Bundestag das lange diskutierte Namensaktiengesetz (NaStraG) verabschiedet und es kurzfristig, ohne Übergangsregelung, zum 25.01.2001 in Kraft treten lassen.

Von der Möglichkeit Namensaktien auszugeben, haben nicht nur große Publikumsgesellschaften, sondern insbesondere, zur Ausnutzung gesetzlicher Formerleichterungen gerade sog. „Kleine Aktiengesellschaften“ in jüngster Vergangenheit Gebrauch gemacht.

#### b) Teilnehmerverzeichnis Hauptversammlung

Das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muß künftig nicht mehr ausliegen, sondern nur noch einsehbar sein. Es muß auch nicht mehr zusammen mit dem HV-Protokoll zum Handelsregister eingereicht werden. Dies ist nicht nur eine Formerleichterung, sondern hat ebenso zur Folge, daß künftig öffentlich nicht mehr einsehbar ist, wer an der Hauptversammlung teilgenommen hat. Dies wurde dadurch kompensiert, daß nunmehr die Aktiengesellschaft verpflichtet ist, das Teilnehmerverzeichnis zwei Jahre aufzubewahren.

#### c) Hinterlegungsfrist, § 123 II AktG und Anmeldefrist

Es kursieren noch etliche Alt-Satzungen, in denen geregelt ist, daß die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht ist, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung hinterlegt worden sind und daß sich der Aktionär zur Versammlung angemeldet hat. Die bisherige gesetzliche Frist, die oftmals in den Satzungen übernommen war, wurde von bisher zehn Tagen auf sieben Tage verkürzt.

Da die neue gesetzliche Regelungen den alten Satzungsbestimmungen vorgeht, ist hier besondere Vorsicht walten zu lassen und evtl. eine redaktionelle Anpassung der Satzung zu prüfen.

Gleiches gilt für die Anmeldefrist zur Hauptversammlung, diese wurde von bisher vier Tagen auf sieben Tage verlängert.

Somit besteht nunmehr ein Gleichlauf der Fristen.

d) Aktienbuch

Der Begriff „Aktienbuch“ wird durch den Begriff „Aktienregister“ ersetzt. Die Eintragung des Namensaktionärs im Aktienregister regelt dessen Verhältnis zur Gesellschaft. Nur wer im Aktienbuch eingetragen ist, kann seine Rechte aus der Aktie gegenüber der Gesellschaft ausüben.

Das allgemeine Einsichtsrecht in das Aktienbuch wird durch ein Auskunftsrecht des Aktionärs bezüglich seiner eigenen Daten ersetzt; zugleich wird die Verwendung der Daten durch die Gesellschaft zu Werbezwecken geregelt (§ 67 VI AktG). Gleichfalls sind im Aktienregister andere Angaben, als bisher zu vermerken. Nunmehr genügt Name, Geburtsdatum und Adresse; die Berufsangabe des Aktionärs ist künftig fakultativ.

e) Beschlußfassung Aufsichtsrat

Künftig kann die Beschlußfassung im Aufsichtsrat, sofern eine entsprechende Satzungsermächtigung (bzw. Geschäftsordnung des Aufsichtsrats) vorliegt, schriftlich, fernmündlich oder vergleichbare Formen, also insbesondere auch im *elektronischen Wege* durchgeführt werden, § 108 IV AktG.

f) Erleichterung zur Schriftform der Stimmrechtsvollmacht

Die Satzung kann künftig eine Erleichterung von der bisher notwendigen Schriftform der Stimmrechtsvollmacht bestimmen (§ 134 III, 2 AktG). Eine Verschärfung der Schriftform ist allerdings nicht möglich. Damit hat eine Angleichung an den alten BGB-Grundsatz stattgefunden, wonach die Vollmachtserteilung grundsätzlich formfrei möglich ist (§ 167 II BGB).

g) Erleichterung bei Nachgründung, § 52 AktG

Die bisherige Nachgründungsvorschrift, § 52 AktG, wonach zur Vermeidung der Umgehung der strengen Gründungsformalitäten sämtliche Geschäfte der Aktiengesellschaft innerhalb von zwei Jahren ab Eintragung der AG im Handelsregister (also auch bei Umwandlung einer bereits lange bestehenden GmbH) einer Nachgründung bedurften, sofern sie einen Umfang übersteigen, der größer als 10 % der Grundkapitalziffer ist, ist zugunsten der vielen entstandenen sog. „Kleinen Aktiengesellschaften“ aufgelockert worden; vgl. zur Problematik meinen gesonderten Aufsatz.

Künftig sind gemäß § 52 I, 1 AktG nur noch solche Geschäfte nachgründungspflichtig, die mit Gründern oder mit Aktionären getätigt werden, die mit mehr als 10 % an Grundkapital beteiligt sind. Die 2-Jahres-Frist sowie die Grundkapitalquote bleiben wie

bisher.

Damit müssen sinnvollerweise nur noch jene Geschäfte durch einen externen Gründungsprüfer untersucht und von der Hauptversammlung bestätigt werden, bei denen eine besondere Interessenskollision besteht.

Darüber hinaus ist § 52 IX AktG, in dem die Ausnahmen zur Nachgründungspflicht bisher geregelt waren und eigentlich nur für sog. „Immobilien Gesellschaften“ anzuwenden war, deutlich erweitert worden. Eine Nachgründungspflicht besteht demnach künftig nicht mehr, „wenn der Erwerb der Vermögensgegenstände im Rahmen der *laufenden Geschäfte* der Gesellschaft, in der Zwangsvollstreckung oder an der Börse erfolgt.“.

Als einzige durch das NaStraG geänderte Vorschrift gilt der neue § 52 AktG glücklicherweise rückwirkend: Die Unwirksamkeit gemäß § 52 AktG eines vor dem 01. Januar 2000 geschlossenen Nachgründungsgeschäfts kann nach dem 01. Januar 2000 nur noch aufgrund der zum 01. Januar 2000 geänderten Fassung der Vorschrift geltend gemacht werden.

## 2. Sonstige Hinweise

### a) Aktienrückkauf

Der bisher im Aktienrecht geltende strenge Grundsatz des Verbots der Einlagenrückgewähr, welcher 1998 durch das KonTraG insbesondere in § 71 I Nr. 8 AktG aufgeweicht wurde, erfreut sich in der Praxis, insbesondere wegen seiner Angleichung zum GmbH-Recht großen Zuspruchs. Danach kann sich die Verwaltung einer Aktiengesellschaft von der Hauptversammlung die Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien unter gewissen Voraussetzungen erteilen lassen. Die Motive hierfür können vielfältig sein: Verknappung der umlaufenden Aktien, Reduzierung eines ggf. aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu hohen Eigenkapitals, Beschaffung von Aktien für Mitarbeiterbeteiligungen und Beschaffung von Aktien zur Bezahlung von Akquisitionen, um die wichtigsten zu nennen. Weiterhin nicht erlaubt ist der Handel mit eigenen Aktien.

Die wichtigsten Grenzen eines solchen Ermächtigungsbeschlusses sind die Dauer von max. 18 Monaten und ein Volumen von höchstens 10 % des Grundkapitals. Zu beachten: Anzeigepflicht an das BAWpH, § 71 III, 3 AktG.

Weiter zu beachten ist, daß im Rahmen eines solchen Ermächtigungsbeschlusses gleichzeitig eine Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluß der Altaktionäre gemäß § 186 III AktG beschlossen wird, da in aller Regel die von der Gesellschaft aufgekauften Aktien nicht wieder den Altaktionären angeboten wird, sondern zu einem anderen

Zweck verwandt werden.

b) Genehmigtes Kapital

Das genehmigte Kapital ist eine entweder bereits in der Satzung festgelegte oder per Hauptversammlungsbeschluß geschaffene Kapitalmaßnahmen, die es der Verwaltung ermöglicht, ohne weiteres Tätigwerden durch die Hauptversammlung das Kapital zu erhöhen. Die betragsmäßige Grenze ist dabei 50 % des bereits vorhandenen Grundkapitals. In zeitlicher Hinsicht sind es fünf Jahre. In der Praxis hat sich hierbei ein neuer Weg, im Zusammenspiel mit der neu geschaffenen Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien, zum Erwerb von Unternehmen herauskristallisiert. Dies ist ein besonders liquiditätsschonender Weg zum Erwerb eines Unternehmens. Die neu Gesellschaft wird dabei als Sachanlage im Rahmen der Ausnutzung des genehmigten Kapitals eingebracht, bezahlt werden die Altgesellschafter mit eigenen, zuvor zurückgekauften Aktien. Allerdings ist hierbei zu beachten, daß aufgrund der prozentualen Limitierung, jeweils bezogen auf das Nennkapital, Zukäufe von größerem Volumen nicht möglich sind.

gez. Rechtsanwalt Wecker  
23.02.2001/ka